

Privatunterricht – Änderung Bewilligungsvoraussetzungen

*Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf
(Änderung Volksschulbildungsverordnung)*

1 Ausgangslage

Auf das Schuljahr 2017/2018 wurde im Kanton Luzern der Lehrplan 21 im Kindergarten sowie auf Primarstufe bis zur 5. Klasse und auf das Schuljahr 2018/2019 auch in der 6. Primarschulklasse eingeführt. Seit der Einführung des Lehrplans 21 ist inzwischen ein Zyklus (4 Jahre) abgeschlossen. Deshalb hat die kantonale Schulaufsicht im Bereich Privatunterricht eine Zwischenbilanz gezogen. Aufgrund der gemachten Erfahrungen hat sich gezeigt, dass für die Umsetzung des Lehrplans 21 höhere Anforderungen an die Erteilung des Privatunterrichts gestellt werden müssen, damit die Unterrichtsqualität weiterhin garantiert werden kann.

Gemäss § 15 Abs. 2b der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (Volksschulbildungsverordnung, VBV; SRL 405) muss die Privatunterricht erteilende Person eine gleichwertige pädagogische Ausbildung vorweisen können wie die Lehrpersonen der öffentlichen Schulen. Seit dem Schuljahr 2015/2016 wurde diese Bestimmung für das Unterrichten *eigener* Kinder in dem Sinne ausgelegt, dass in den Zyklen 1 und 2 (d. h. im Kindergarten und auf Primarstufe) Erziehungsberechtigte ihre eigenen Kinder unterrichten dürfen, wenn sie eine Ausbildung vorweisen können, die den direkten Zugang an eine Universität ermöglicht (Maturitäts- oder Fachhochschulabschluss) sowie zusätzliche Auflagen erfüllt sind (Nachweis fachdidaktischer und methodischer Kompetenzen bzw. Coaching durch eine erfahrene Lehrperson und Einreichen der Planungsunterlagen). Das Fehlen eigener fachdidaktischer und methodischer Kompetenzen durch ein Coaching auszugleichen, ist seit Mai 2022 wegen der bei der Zwischenbilanz festgestellten mangelhaften Unterrichtsqualität nicht mehr möglich. Die Privatunterricht erteilende Person muss selber über fachdidaktische und methodische Kompetenzen verfügen und diese nachweisen können. Diese muss sie bei einer Unterrichtstätigkeit erworben haben, deren Inhalt auf einem mehrjährigen Lehrplan basiert (siehe [Merkblatt «Privatunterricht während der obligatorischen Schulzeit»](#)).

Es konnte jedoch festgestellt werden, dass auch diese Vorgabe zu wenig weit geht, um eine genügende Unterrichtsqualität sicherzustellen. Die Anforderungen, mit dem Lehrplan 21 zu unterrichten, sind hoch. Bei der Einführung des Lehrplans 21 wurden alle ausgebildeten, erfahrenen Lehrpersonen der Volksschule in obligatorischen Einführungsveranstaltungen und -kursen geschult. Deshalb soll es in Zukunft nicht mehr möglich sein, ohne pädagogische Ausbildung Privatunterricht erteilen zu können (wie es vor dem Schuljahr 2015/2016 bereits der Fall war). Gemäss § 22 Abs. 1 VBV müssen Lehrpersonen in der Regel über eine stufen- und fachgemässe Ausbildung verfügen. Dies soll nun analog auch für den Privatunterricht und die Privatschulen gelten. Neu sollen die Privatunterricht erteilenden Personen oder die an der Privatschule unterrichtenden Lehrpersonen in der Regel über eine stufen- und fachgemässe Ausbildung verfügen.

2 Ziele

2.1 Unterrichtsqualität sicherstellen

In den Zyklen 1 und 2 stellte das Coaching durch eine erfahrene Lehrperson der entsprechenden Stufe seit 2015/16 für Personen mit einem Maturitäts- oder Fach-

hochschulabschluss, aber ohne Lehrdiplom, eine Möglichkeit dar, den eigenen Kindern Privatunterricht zu erteilen. Es zeigte sich jedoch, dass oftmals die Person, welche das Coaching übernahm, auch die Planung machte, diese anschliessend bei der Privatunterricht erteilenden Person aber nicht ausreichend verinnerlicht war. Seitens der kantonalen Schulaufsicht wurden in der Folge Mängel bei der Lehrplankonformität und bei der Unterrichtsqualität festgestellt. Weil sich das Coaching in den letzten Jahren nicht bewährt hat, wurde die Bestimmung von § 15 Abs. 2b VBV wieder strenger ausgelegt, so dass es seit Mai 2022 nicht mehr möglich ist, damit die fehlenden fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen auszugleichen.

In den Aufsichtsgesprächen wurde weiter festgestellt, dass ein beachtlicher Teil der Privatunterricht erteilenden Personen ohne pädagogischen Hintergrund wenig Kenntnisse über die überfachlichen Kompetenzen sowie über deren gezielte und systematische Förderung und deren Beurteilung aufweist. Mit dem Lehrplan 21 ist eine Komplexität erreicht worden, die zur Folge hat, dass für eine lehrplankonforme Umsetzung im Unterricht die entsprechende pädagogische Ausbildung vorliegen muss. Andernfalls kann die Unterrichtsqualität und damit auch die Chancengerechtigkeit für alle schulpflichtigen Kinder im Kanton Luzern nicht mehr garantiert werden.

2.2 Schulaufsichtsqualität hochhalten

Die kantonale Schulaufsicht ist für die Aufsicht über die Volksschule inklusive den Sonderschulen, über den Privatunterricht und die Privatschulen, die Prüfung der Gesuche für Erteilung von Privatunterricht, der Eröffnung einer Privatschule sowie für die Ermittlung und Prüfung der Anrechenbarkeit der Betriebskosten der Gemeinden zuständig. Zurzeit werden mit 70 Stellenprozent 20 Prozent (ein Fünftel) der Personalressourcen der Schulaufsicht für die Aufsicht des Privatunterrichts eingesetzt, das heisst für 0.41 Prozent der Lernenden im Kanton Luzern. Um die Qualität der Aufsichtstätigkeit über die Volksschule aber auch über die Privatschulung weiterhin sicherstellen zu können, ist daher eine Änderung nötig.

Per Stichtag vom 1. September 2022 werden 170 Lernende an 80 Standorten privat unterrichtet. Rund die Hälfte der Bewilligungen geht an Personen ohne Lehrdiplom. Der Zeitaufwand für die Prüfung eines Bewilligungsgesuchs sowie für die Aufsichtsbesuche ist aufgrund der mangelnden didaktischen und methodischen Kenntnisse der Privatunterricht erteilenden Personen ohne pädagogische Ausbildung durchschnittlich fast doppelt so hoch wie bei Personen mit einer entsprechenden pädagogischen Ausbildung. Um die Aufsicht über den Privatunterricht in einer minimalen Qualität gewährleisten zu können, wäre ohne Verordnungsänderung eine Pensenaufstockung in naher Zukunft unabdingbar.

2.3 Geplante Änderung

Um sowohl die Unterrichtsqualität als auch die Aufsichtsqualität sicherstellen zu können, sollen die Privatunterricht erteilenden Personen und die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen in der Regel über eine stufen- und fachgemässe Ausbildung verfügen.

Im Gegensatz zur Volksschule und den Privatschulen haben die Privatunterricht erteilenden Personen keine Schulleitung, welche für die Sicherung und Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität sorgt. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung,

dass die Personen, die Privatunterricht erteilen, über eine entsprechende pädagogische Ausbildung verfügen. Ausnahmen sollen daher sehr restriktiv gehandhabt werden.

- Für das Erteilen von Privatunterricht in den Zyklen 1 (Kindergarten bis und mit 2. Primarschule oder Basisstufe) und 2 (3. bis 6. Primarschule) wird ein Lehrdiplom «Kindergarten/Unterstufe» oder «Primarstufe» vorausgesetzt.
- Personen mit einem Kindergartenlehrdiplom sind auf der Kindergartenstufe berechtigt Privatunterricht zu erteilen.
- Im Zyklus 3 ist für jedes Fach die entsprechende Ausbildung als Sekundarlehrperson Voraussetzung.

Personen, die vor Inkrafttreten der Änderung eine definitive (und somit eine unbefristete) Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht für ihre eigenen Kinder an der Kindergarten- und Primarstufe erhalten haben und über keine stufen- und fachgemässe Ausbildung verfügen, sollen ihre Kinder bis zum Ende der Primarschulstufe privat unterrichten dürfen.

Ausserdem darf eine Privatunterricht erteilende Person gemäss § 15 Abs. 3 VBV insgesamt nicht mehr als vier Lernende unterrichten. Aus dieser Bestimmung folgt, dass eine Bewilligung zur Führung einer Privatschule beantragt werden muss, damit mehr als vier Lernende privat unterrichtet werden dürfen. An dieser Bestimmung soll festgehalten werden.

Da die Privatschulen eine Schulleitung haben, die für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität sorgt, können bei den Privatschulen analog zu den öffentlichen Volksschulen Ausnahmen bezüglich stufen- und fachgemässer Ausbildung eher bewilligt werden.

3 Die Verordnungsänderung im Einzelnen

§ 15 Bewilligung

Neu sollen die Privatunterricht erteilenden Personen oder die an einer Privatschule unterrichtenden Lehrpersonen in der Regel über eine stufen- und fachgemässe Ausbildung (Lehrdiplom) und nicht mehr nur über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

§ 33 Übergangsbestimmung

Diese Bestimmung sieht eine angemessene Übergangsfrist vor und ermöglicht den Personen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. August 2023 eine definitive Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht für ihre eigenen Kinder an der Kindergarten- und Primarstufe erhalten haben und über keine stufen- und fachgemässe Ausbildung verfügen, ihre Kinder bis zum Ende der Primarschulstufe privat zu unterrichten. Damit wird verhindert, dass die Kinder aus ihrem gewohnten Setting herausgerissen werden.

4 Kosten

In der Regel wird den Gesuchstellenden für die Erteilung einer befristeten Bewilligung (Dauer 2 Jahre) und für die Erteilung einer unbefristeten Bewilligung (nach 2 Jahren) je 500 Franken in Rechnung gestellt (§§ 3 und 8 Abs. 3 des Gebührengesetzes vom 1. Juni 2013 [GebG; SRL Nr. 680] i.V.m. §§ 53 f. VBG). Die geplante Verordnungsänderung sieht diesbezüglich keine Änderung vor und hat deshalb

keine Kosten für den Kanton, die Gesuchstellenden sowie Bewilligungsinhabenden zur Folge.

Wie in Ziff. 2.2 aufgeführt, ist der Aufwand für die Prüfung eines Bewilligungsgesuchs und für die Aufsichtsbesuche für Personen ohne pädagogische Ausbildung fast doppelt so hoch, wie bei Personen mit einer entsprechenden Ausbildung. Ohne die vorgeschlagene Verordnungsänderung müssten die heute bestehenden Bewilligungsgebühren (pauschal oder insbesondere für Personen ohne pädagogische Ausbildung) hingegen erhöht werden sowie zusätzlich die Aufsichtsbesuche gemäss dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip in Rechnung gestellt werden, um die aufgrund des Mehraufwands entstehenden Kosten decken zu können. Pro jährlichem Aufsichtsbesuch wären dies schätzungsweise 400 bis 500 Franken.

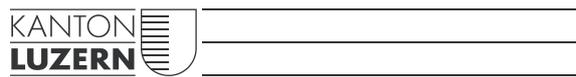
5 Weiteres Vorgehen

Das Vernehmlassungsverfahren läuft vom 16. November 2022 bis am 28. Februar 2023. Um aus Gründen der Rechtssicherheit bezüglich den geltenden Voraussetzungen Auskunft geben zu können, muss die Änderung möglichst zeitnah, spätestens aber im Mai 2023 publiziert werden. Nach der Auswertung der Vernehmlassung wird die Änderung der Regierung voraussichtlich am 25. April 2023 unterbreitet. Das Inkrafttreten ist am 1. August 2023 geplant.

Verzeichnis der Beilagen

Anhang 1 Änderungsentwurf Verordnung

Anhang 2 Synopse



Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18

6002 Luzern

Telefon 041 228 52 03

bildung@lu.ch

www.lu.ch